

Hilfreiche Steuertipps für Anleger

Das zeitgerechte, sorgfältige Ausfüllen der Steuererklärung im Frühjahr hilft, unangenehme Überraschungen zu vermeiden. Dabei gelten für die einzelnen Anlagekategorien verschiedene Regeln, die schon beim Kauf zu beachten sind.

Die steuerbaren Erträge sind im Wertchriftenverzeichnis der Steuererklärung aufzuführen. Darin hat der Anleger sämtliche Guthaben mit den dazugehörigen nötigen Details zu deklarieren. Die Angaben dienen in erster Linie der Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuer sowie der Rückerstattung von Quellensteuern.

Die Steuerbehörde prüft damit auch, ob die eingereichte Steuererklärung Widersprüche enthält. Wichtige Angaben sind unter anderem Stückzahl, Titel, Währung, Bruttoerträge, Steuerwert, Kauf- und/oder Verkaufsdatum.

Kostenlose Software benutzen

Wertvolle Hinweise und Erklärungen sind in den kantonalen Wegleitungen zu finden, die sich in den letzten Jahren grafisch und inhaltlich sehr ansprechend entwickelt haben. Sie bilden heute ein wesentliches Hilfsmittel für das Ausfüllen der Steuererklärung. Die Steuerwerte, die steuerbaren Erträge und die Kapitalgewinne sind auch in der jährlich erscheinenden Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung ersichtlich.

Die meisten Kantone stellen den Steuerpflichtigen kostenlos eine Software zur Verfügung. Ein solches Programm ist sehr nützlich, da gewisse Daten wie Titel, Dividenden oder Steuerwert hinterlegt sind und nach Eingabe des Valors automatisch erscheinen.

Den rechten Zeitpunkt nicht verpassen

Spätestens beim Erwerb eines Anlageprodukts sind dessen steuerliche Wirkungen zu beachten. Wie man ein Anlageprodukt versteuern muss, wird im jeweiligen Prospekt detailliert beschrieben. In

der Schweiz sind private Kapitalgewinne steuerfrei. Dies ist bei der Entwicklung einer persönlichen Anlagestrategie zu berücksichtigen. Eine in der Schweiz wohnhafte Person kann die Verrechnungssteuer vollumfänglich zurückfordern. Bei ausländischen Quellensteuern hängt die Rückforderung vom jeweiligen Abkommen ab, das die Schweiz mit dem anderen Land geschlossen hat.

Darauf müssen Sie achten

Hat der Anleger in → **Aktien** investiert, muss er Dividenden, Gewinnanteile sowie allfällige Liquidationsüberschüsse versteuern. Kursgewinne stellen einen steuerfreien Kapitalgewinn beim Privatanleger dar. Der Aktionär wird stets sofort informiert, wenn eine Veränderung wie beispielsweise eine Fusion bei der Aktiengesellschaft ansteht. In einer solchen Situation kann es sich unter Umständen steuerlich lohnen, die Anteile zu verkaufen.

Bei → **Fonds** mit Domizil Schweiz sind die Couponzahlungen steuerpflichtig und unterliegen der Verrechnungssteuer. Kapitalgewinne sind steuerfrei, wenn sie von der Fondsgesellschaft separat ausgewiesen werden. Die Fondsanteile sind zum Steuerwert per Jahresende als Vermögen zu versteuern. Genau gleich besteuert werden luxemburgische SICAV (Société d'investissement à capital variable), wobei diese Erträge nicht der Verrechnungssteuer unterliegen.

Bei → **Obligationen** ist die Besteuerung abhängig von der Art der Obligationen. Bei gewöhnlichen Obligationen, das heisst solchen mit einer periodischen, fixen Zinszahlung, sind diese

regelmässigen Einkünfte steuerbar. Bei Diskont- und globalverzinslichen Obligationen ist zu unterscheiden, ob der Zins überwiegend einmalig ausgerichtet wird oder nicht.

Überwiegend einmalverzinsliche Diskontbonds werden bei jeder Handänderung besteuert. Der Kauf einer solchen Obligation zum Preis von 950 Franken und der Verkauf oder die Rückzahlung der Obligation in der Höhe von 1000 Franken führt beispielsweise zu einem steuerbaren Ertrag von 50 Franken. Die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufsbeziehungsweise Rücknahmepreis ist somit steuerbar. Wird der Zins nicht überwiegend einmalig ausgerichtet, ist nach dem Fälligkeitsprinzip zu besteuern. Der Diskont wird bei demjenigen besteuert, der den Titel beim Verfall hält («Den letzten beißen die Hunde»).

→ **Strukturierte Produkte** bestehen in der Regel aus einer festverzinslichen Anlage und Optionen und werden nach Massgabe der so genannten Transparenz besteuert. Dies bedeutet, dass bei Emission des Produkts die festverzinsliche Anlage und die Optionskomponente offengelegt und separat dargestellt werden. Bei Transparenz unterliegt nur der Ertrag aus der festverzinslichen Anlage der Einkommenssteuer, wogegen die Kapitalgewinne der Optionskomponente steuerfrei sind. Liegt keine Transparenz vor, ist die Gesamtrendite als Einkommen steuerbar.

Der Emittent informiert in der Regel darüber, ob Transparenz vorliegt, und vermerkt dies in den entsprechenden Verkaufsunterlagen. Strukturierte Produkte unterliegen der Vermögenssteuer. Verrechnungssteuer ist in der Regel nicht geschuldet, da solche Produkte im Ausland emittiert werden.

**Peter Aschwanden, Fachführung Steuerberatung
Private Banking Switzerland**